

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ina Lenke, Sibylle Laurischk, Miriam Gruß, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/5301 –**

Die einkommenssteuerrechtliche Behandlung der Geldleistungen für Kinder in Kindertages- und Vollzeitpflege

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Tagespflege, d. h. die Betreuung von Kindern durch Tagesmütter und -väter ist fester und unverzichtbarer Bestandteil familienergänzender Kindertagesbetreuung in Deutschland. Sie stellt ein der Kindertagesstätte ähnliches, besonders flexibles Angebot im familiären Rahmen sicher. Tagespflege findet regelmäßig und gegen Entgelt statt. Selbstständige Tagesmütter- und -väter bieten Betreuungsmöglichkeiten, die mehr Individualität und mehr Flexibilität als Krippen, Kindergärten und Kinderhorte erlauben. Die schlechte Versorgung institutioneller Kinderbetreuung vor allem in den westlichen Bundesländern für Kinder unter drei Jahren, fehlende Flexibilität der institutionellen Betreuungsangebote und der Wunsch und die Notwendigkeit, Erwerbstätigkeit und Familienarbeit zu verbinden, führen zu einer verstärkten Inanspruchnahme von Tagespflege. Neben der Individualität und Flexibilität zeichnet sich die Kindertagespflege durch eine enge Bindung zwischen Kind und Tagespflegeperson aus. Kinder unter drei Jahren sind auf verlässliche Bezugspersonen angewiesen, um sich den Alltag zu erschließen. Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) wurde die Kindertagespflege den Tageseinrichtungen 2005 gleichgestellt. Insbesondere wurde die Bildung, Erziehung und Betreuung als familienunterstützende und -ergänzende Aufgabe der Kindertagespflege festgeschrieben (§§ 22 f. SGB VIII).

Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege ist eine originäre Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe in den Kommunen. Öffentliche Tagespflegeverhältnisse werden, nach den §§ 22 ff. SGB VIII von einem Träger der öffentlichen oder der freien Jugendhilfe vermittelt, ausgestaltet und fachlich begleitet, sowie teilweise öffentlich finanziert. Ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist für Kinder auch unter drei Jahren vorzuhalten, damit Eltern ihr Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII) auch tatsächlich ausüben können.

Pflegegelder aus öffentlichen Kassen an Tagespflegepersonen sind bislang einkommenssteuerfrei und damit auch rentenversicherungsfrei, wenn die Pflege-

tätigkeit nicht erwerbsmäßig betrieben wird (vgl. zur einkommenssteuerlichen und rentenversicherungsrechtlichen Situation von Müttern und Vätern in der Tagespflege auch Bundestagsdrucksache 14/7406 und 14/7725). Mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 13. April 2007 (IV C 3 – S 2342/07/0001) sollen ab dem Veranlagungszeitraum 2008 die laufenden Geldleistungen, die die Tagespflegeperson für die Erstattung des Sachaufwandes und die Förderungsleistung erhält, als steuerpflichtige Einnahme aus freiberuflicher Tätigkeit i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG qualifiziert werden. Dies soll unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und von der Herkunft der vereinnahmten Mittel gelten. Die Erstattungen an die Tagespflegeperson für die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie hälftig für die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung durch den Träger der Jugendhilfe sollen zu den steuerpflichtigen Einnahmen gehören. Ferner soll bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben von den erzielten Einnahmen 300 Euro je Kind und Monat pauschal als Betriebsausgaben abgezogen werden können, wobei sich die Pauschale auf eine Betreuungszeit von 8 Stunden und mehr pro Kind und Tag beziehen und bei geringerer Betreuungszeit anteilig zu kürzen ist. Es soll der Tagespflegeperson allerdings unbenommen bleiben, die tatsächlichen Aufwendungen etwa für Nahrungsmittel, Ausstattungsgegenstände, Literatur, Kommunikationskosten u. a. nachzuweisen.

1. In welchem Umfang wird sich der Bund finanziell an dem geplanten Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren beteiligen, und in welchem Umfang werden Mittel für die Kindertagespflege zur Verfügung gestellt?

Im Koalitionsausschuss haben sich die die Bundesregierung tragenden Parteien darauf geeinigt, dass sich der Bund am Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren in Höhe von einem Drittel der Gesamtkosten bis 2013 bei einem durchschnittlich zu erreichenden Platzangebot für 35 Prozent der Kinder beteiligen wird. Dabei wird davon ausgegangen, dass (im rechnerischen Durchschnitt) 30 Prozent der Plätze über Angebote der Kindertagespflege bereitgestellt werden.

2. Welches sind die wesentlichen Aussagen des aktuellen Gutachtens des Deutschen Vereins zu „Rechtsfragen der Finanzierung von Kindertagesplätzen aus öffentlicher Hand unter Einbeziehung von arbeits-, steuer- und versicherungsrechtlichen Faktoren“, welche Handlungsaufträge ergeben sich hieraus für die Bundesregierung, und wann und in welcher Form werden diese umgesetzt?

Hinsichtlich der Ausgestaltung der monatlichen Leistung zur Anerkennung der Förderung (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII) empfiehlt das Gutachten, die additive Betrachtung, die die Leistung für jedes Kind um den gleichen Betrag erhöht, aufzugeben und stattdessen einen Sockelbetrag für das erste Kind vorzusehen, der bei der Betreuung weiterer Kinder durch entsprechend niedrigere Beträge aufgestockt wird. Hinsichtlich der Kostenbeteiligung der Eltern (§ 90 SGB VIII) wird auf eine fehlende Rechtsgrundlage für eine soziale Staffelung der Beiträge analog zu der für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen hingewiesen. Kritisiert wird zudem die Praxis in einzelnen Ländern, die laufende Geldleistung nur abzüglich des Kostenbeitrags auszuführen und das Risiko der Realisierbarkeit des Kostenbeitrags auf die Tagespflegeperson abzuwälzen. Im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSJ) wird gegenwärtig geprüft, inwieweit daraus ein Handlungsbedarf für den Bundesgesetzgeber folgt.

Die Analyse zur statusrechtlichen Einordnung der Kindertagespflege (selbständige Tätigkeit/abhängige Beschäftigung) verweist auf die Prüfung im Einzelfall, lässt aber keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkennen. Hinsichtlich der einkommensteuerrechtlichen Einordnung der Kindertagespflege sind die Ergebnisse des Gutachtens durch die neuere Rechtsentwicklung obsolet geworden.

3. In welchem Umfang soll die Tagespflege im Rahmen des geplanten Ausbaus des Angebots von Betreuungsmöglichkeiten für Kinder unter drei Jahren mit Blick auf das in § 5 SGB VIII verankerte Wunsch- und Wahlrecht der Eltern verstärkt mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden, und falls ja, in welchem Umfang soll dies seitens des Bundes, der Länder bzw. Kommunen übernommen werden?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Wie sollte eine bundesweite Qualitätsoffensive für die Kindertagespflege ausgestaltet sein, und welche Projekte sind seitens der Bundesregierung für eine Steigerung der Attraktivität, der Profilschärfung, und zur Steigerung der Akzeptanz der Kindertagespflege in der Öffentlichkeit geplant?

Die Bundesregierung hält es für erforderlich, die Attraktivität der Kindertagespflege zu steigern und die für sie geltenden Rahmenbedingungen zu verbessern. Dazu plant die Bundesregierung eine Qualitätsoffensive. Sie soll sich vor allem auf drei Bereiche konzentrieren. Erstens soll das Berufsbild der Tagespflegepersonen stärker herausgearbeitet werden, da die Bundesregierung die Auffassung vertritt, dass sich das Profil der Kindertagespflege verändern muss, wenn sie – gleichrangig zu Tageseinrichtungen – zu einem qualitätsorientierten Ausbau des Kinderbetreuungssystems wesentlich beitragen soll. Zweitens wird sich der Bund bei der Qualifizierung von Tagespflegepersonen engagieren, um eine angemessene Betreuungsqualität zu sichern. Drittens ist geplant, den Kommunen die Anwerbung neuer Tagespflegepersonen zu erleichtern.

5. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung in Abstimmung mit den Bundesländern für den weiteren Ausbau der Kindertagespflege mit Blick auf ein qualifiziertes Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebot zu ergreifen, und wie sollen Unterstützungsmaßnahmen und ergänzende Fortbildungsangebote gefördert werden?

Die Bundesregierung wird Länder und Kommunen durch die in der Antwort zu Frage 5 genannte Qualitätsoffensive beim Auf- und Ausbau der Kindertagespflege unterstützen. Zudem werden derzeit Änderungen des SGB VIII zum weiteren Ausbau der Kindertagespflege geprüft. Darüber hinaus wird die Bundesregierung ihre bereits bestehenden Maßnahmen zur Unterstützung der Kindertagespflege weiterführen und verstärken. Dazu zählt das Online-„Handbuch Kindertagespflege“, das Eltern, Tagespflegepersonen, Kommunen, Betrieben, Jobcentern und Wohlfahrtsverbänden umfassende Informationen rund um die Kindertagespflege zur Verfügung stellt und aktuell um ein Forum ergänzt wird. Die vom Bund den Ländern und Kommunen kostenlos angebotene Software KiBeOn 1.0 erlaubt es, neben Tageseinrichtungen für Kinder auch Informationen zu Tagespflegepersonen ins Netz zu stellen, um auch im Bereich der Kindertagespflege eine Transparenz des Angebots insbesondere für Eltern zu schaffen. Nicht zuletzt wird im Rahmen des laufenden Projekts „Bildungs- und Lerngeschichten“ des Deutschen Jugendinstituts ein Instrument zur Beobachtung und Dokumentation von Lernprozessen bei Kindern in Kindertagespflege geschaffen.

6. In welcher Form sollten Tagespflegepersonen entsprechend § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII für die Anforderungen der Kindertagespflege qualifiziert sein, und wie beurteilt die Bundesregierung das Curriculum des Deutschen Jugendinstituts, das 160 Stunden vorsieht?

Die Qualifizierung zählt zu den Kernelementen der Qualitätsoffensive im Bereich der Kindertagespflege. Dabei geht es vor allem darum, die Vorgaben des SGB VIII zu erfüllen und sicherzustellen, dass Tagespflegepersonen in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Kinder zu fördern und zu betreuen.

Das Curriculum „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ wurde 2002 vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) im Auftrag des BMFSFJ entwickelt und stellt im Hinblick auf Umfang, Inhalt und Didaktik den anerkannten Standard der Qualifizierung von Tagespflegepersonen dar, der allerdings vielerorts noch nicht realisiert wird. Das Curriculum wird zurzeit aktualisiert, um neue Themen wie die sprachliche Förderung sowie Bindung und Bildung sehr kleiner Kinder ergänzt und im Herbst neu erscheinen. Die Qualifizierungskurse im Rahmen des geplanten ESF-Programms sollen sich an dem Curriculum des DJI orientieren.

7. Inwieweit tragen Tagespflegepersonen die Kosten der Qualifizierung selbst, und welche Möglichkeiten einer öffentlichen Unterstützung gibt es, wie werden die zehn Mio. Euro aus dem Europäischen Sozialfonds im Rahmen der Qualifizierung von Tagespflegepersonen eingesetzt, und inwieweit ist eine Kofinanzierung durch wen in welchem Umfang vorgesehen?

Der Bundesregierung ist kein Überblick über die Beteiligung von Tagespflegepersonen an den Kosten ihrer Qualifizierung bekannt. Jedoch gibt es Hinweise darauf, dass die Kostenbeteiligung unterschiedlich gehandhabt wird.

Die Vergabe der Mittel im Rahmen des Qualifizierungsprogramms auf der Basis des Europäischen Sozialfonds ist noch in Planung. Sie wird in engem Kontakt mit den Ländern und den Kommunen erfolgen. Bei den anstehenden Gesprächen wird auch die Frage der Kofinanzierung zu klären sein.

8. Welche Erkenntnisse liegen vor, an welchen Standorten bzw. in welchen Bundesländern Eltern – wie etwa in Leinfelden-Echterdingen in Baden-Württemberg – eine Wahlfreiheit dahingehend haben, dass sie aufgrund eines öffentlichen Zuschusses insbesondere bei der Betreuung der Kinder unter drei Jahren frei entscheiden können, inwieweit sie die Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson oder im Rahmen einer Kindertagesstätte in Anspruch nehmen möchten?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine empirischen Erkenntnisse vor. Die bundesgesetzlichen Vorschriften legen eine Gleichbehandlung auch hinsichtlich der finanziellen Belastung nahe. In den Ländern, in denen den Kommunen Landeszuschüsse für alle Angebote der Tagesbetreuung gewährt werden, wird eine solche Praxis erleichtert.

9. Wie hat sich die Gesamtzahl der freien und durch das Jugendamt vermittelten Tagespflegepersonen getrennt nach Bundesland während der letzten Jahre verändert?

Erst seit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) am 1. Oktober 2005 werden im Rahmen des Erhebungsprogramms der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik die durch das Jugendamt vermittelten Tagespflegepersonen erfasst. Das Deutsche Jugendinstitut hat in den vorangegangenen Jahren im Auftrag des BMFSFJ in regelmä-

ßigen Abständen Daten bei einer Stichprobe von Jugendämtern zur Anzahl der Tagespflegepersonen erhoben. Die jeweiligen Stichprobengrößen erlauben keine hinreichend genaue Bestimmung der Anzahl der Tagespflegepersonen auf Landesebene. Deshalb können diese Ergebnisse nicht nach Ländern differenziert dargestellt werden. Sie illustrieren aber die Entwicklung der öffentlichen Tagespflege ab dem Jahr 1994 (Tabelle 1). Der in der Tabelle verzeichnete Rückgang der Anzahl der Tagespflegepersonen zwischen 2002 und 2006 kann auf Ungenauigkeiten der jeweiligen Erhebungen zurückzuführen sein: Die Daten vor dem Jahr 2006 beruhen auf Hochrechnungen der Stichproben und die Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik wurden 2006 erstmalig erhoben, so dass eine Untererfassung nicht ausgeschlossen werden kann. Gezählt wurden jeweils nur die Tagespflegepersonen, die zu einem vorgegebenen Stichtag Kinder betreut haben.

Tabelle 1: Entwicklung der Anzahl der durch das Jugendamt vermittelten Tagespflegepersonen in Deutschland

Jahr	Anzahl
1994*	18 000
1999*	27 000
2002*	34 000
2006**	30 427

Quelle: *DJI-Jugendamtsbefragungen 1995, 2000, 2003; ** Kinder- und Jugendhilfestatistik 2006

In der Tabelle 2 ist dargestellt, wie viele Tagespflegepersonen in den einzelnen Bundesländern laut Kinder- und Jugendhilfestatistik 2006 Kinder betreut haben.

Tabelle 2: Anzahl der durch das Jugendamt vermittelten Tagespflegepersonen nach Bundesländern in 2006

Baden-Württemberg	5 874
Bayern	3 157
Berlin	1 342
Brandenburg	963
Bremen	440
Hamburg	2 353
Hessen	2 185
Mecklenburg-Vorpommern	1 429
Niedersachsen	2 408
Nordrhein-Westfalen	6 291
Rheinland-Pfalz	1 198
Saarland	265
Sachsen	777
Sachsen-Anhalt	87
Schleswig-Holstein	1 381
Thüringen	277
Deutschland	30 427

Quelle: Kinder- und Jugendhilfestatistik 2006

Die Anzahl der nicht durch Vermittlung der Jugendämter tätigen informellen oder freien Tagespflegepersonen wird nicht erfasst. Anhand der Daten der DJI-Betreuungsstudie 2005 wird die Anzahl der informellen bzw. freien Tagespflegepersonen auf ca. 40 000 geschätzt.

10. Wie viele Pflegeerlaubnisse wurden jeweils während der letzten Jahre erteilt?

Bis zur Änderung des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz war eine Pflegeerlaubnis im Bereich der Tagespflege erst ab dem vierten zu betreuenden Kind erforderlich (§ 44 SGB VIII a. F.). Erst ab dem 1. Oktober 2005 gilt der Erlaubnisvorbehalt für jedes Kind, das außerhalb der elterlichen Wohnung betreut wird (§ 43 Abs. 1 SGB VIII). Am 15. März 2006 gab es nach den Angaben der Kinder- und Jugendhilfestatistik 30 500 Kindertagespflegepersonen, die einer Erlaubnis bedurften. Zur tatsächlichen Erteilungspraxis innerhalb dieses Zeitraumes liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

11. Wie hoch sind die Aufwendungen der öffentlichen Hand je nach Bundesland für einen Betreuungsplatz für ein Kind unter drei Jahren in einer Kindertagesstätte und im Rahmen der Tagespflege?

Über die Höhe der Aufwendungen der öffentlichen Hand für einen Betreuungsplatz für unter 3-Jährige gibt es keine eindeutigen Aussagen. Zum einen gibt es keine bundeseinheitlichen Kostengrößen. Zum anderen werden die Ausgaben für unter 3-Jährige in den Jahresrechnungsergebnissen der öffentlichen Haushalte nicht gesondert erfasst und somit auch nicht ausgewiesen. Aufgrund dieser unklaren Datenlage wurde bei der Kostenschätzung für das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) davon ausgegangen (Bundestagsdrucksache 15/3676 S. 45 ff.), dass ein Ganztagsplatz für unter 3-Jährige im Durchschnitt Betriebskosten in Höhe von 12 000 Euro pro Jahr verursacht. Berücksichtigt man – entsprechend der Kostenschätzung zum TAG – Abschläge für eine Teilzeitnutzung, durchschnittliche Elternbeiträge in Höhe von 15 Prozent sowie Eigenanteile der freien Träger in Höhe von 3,25 Prozent, so ergibt sich ein Wert von ca. 8 900 Euro an durchschnittlichen Kosten der öffentlichen Hand pro Jahr.

Für die Kosten eines Platzes in Kindertagespflege wurden bei der Kostenschätzung für das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) 7 152 Euro jährlich angesetzt. Dieser Betrag resultiert aus einem Betreuungssatz von 3 Euro pro Stunde bei einer täglichen Inanspruchnahme von acht Stunden (jährlich 5 760 Euro) und der fachlichen Begleitung, wenn eine Fachkraft 60 Kindertagespflegeverhältnisse betreut (jährlich 1 392 Euro). Nach Abzug eines Abschlags für Teilzeitnutzung und Elternbeiträge ergeben sich durchschnittliche Kosten in Höhe von 5 471 Euro pro Platz.

12. Wie hoch sind die Beträge, die Tagespflegepersonen in den einzelnen Bundesländern im Rahmen der öffentlich geförderten Tagespflege erhalten, inwieweit wurden diese Sätze während der letzten Jahre verändert, und wie hoch ist in der Regel das Entgelt für privat organisierte freie Tagespflege?

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt (§ 23 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Da die Länder mit Ausnahme der Stadtstaaten von ihrer Regelungskompetenz keinen Gebrauch gemacht haben, variieren die Sätze örtlich und regional innerhalb der Bundesrepublik sehr stark. Bei einer Umfrage des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht zur Erstellung des in Frage Nr. 2 erwähnten Gutachtens wurde eine Spannweite zwischen ca. 1,70 Euro bis ca. 3,50 Euro pro Stunde ermittelt.

Über die Höhe des Entgelts bei privat organisierter Kindertagespflege liegen keine aktuellen Erkenntnisse vor. Hier dürften die Stundensätze noch stärker variieren als bei der öffentlich finanzierten Kindertagespflege.

13. Welche Kooperationsmöglichkeiten zwischen institutioneller Kinderbetreuung und Tagespflege auch im Rahmen von Modellprojekten sind der Bundesregierung bekannt, wie werden diese beurteilt, und inwiefern könnten sich hieraus Auswirkungen auf das Entgelt für die in der Tagespflege tätigen Personen ergeben?

Nach Auffassung der Bundesregierung müssen Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege zu einem abgestimmten System der Kindertagesbetreuung zusammenwachsen. Erst durch ein plurales und konsistentes System kann den unterschiedlichen Bedarfen der Familien und der Kinder Rechnung getragen werden. Die Kooperation von Tageseinrichtungen und Tagesmüttern und -vätern, z. B. im Rahmen von Mehrgenerationenhäusern, bündelt Ressourcen, sichert zeitliche und organisatorische Abstimmung, schafft für Eltern Transparenz und ermöglicht passgenaue Angebote. Darüber hinaus können Tageseinrichtungen durch Übernahme von Vertretungen für mehr Verlässlichkeit in der Kindertagespflege sorgen. Zudem wird durch die Zusammenarbeit der Übergang von einer Tagespflegestelle in eine Tageseinrichtung, in der Regel den Kindergärten, erleichtert.

Das Deutsche Jugendinstitut hat in seinem Gutachten „Von der Tagespflege zur Familientagesbetreuung“, das im Auftrag des BMFSFJ erstellt wurde, Inhalte und Bereiche der Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege herausgearbeitet. Danach kann sich die Zusammenarbeit auf die Verwaltungs- und Vermittlungsebene wie auf die Praxisebene erstrecken. Das Gutachten stellt Beispiele für die Zusammenarbeit u. a. aus Bensheim, Maintal, Siegen, Berlin, Flensburg, Wiesbaden, Bremen, Kiel, Castrop-Rauxel und Ingolstadt vor. Gleichzeitig verdeutlicht das Gutachten, das in dem Bereich noch ein relativ großer Forschungsbedarf besteht. Das BMFSFJ wird dazu im Rahmen seiner Qualitätsinitiative einen Modellversuch durchführen.

Die Bundesregierung erwartet nicht, dass sich die Kooperation zwischen Tageseinrichtungen und Tagespflegepersonen auf die Entlohnung von Tagesmüttern und -vätern auswirkt. Längerfristig könnten sich Auswirkungen aus einer stärkeren Professionalisierung der Kindertagespflege ergeben, die eine intensivere Kooperation zwischen Tageseinrichtungen und Tagespflegepersonen einschließen müsste.

14. Wie viele Kinder werden in der Regel durch eine Tagespflegeperson betreut, und wie hoch sind die durchschnittlichen Einnahmen einer öffentlich vermittelten Tagespflegeperson?

Nach den Ergebnissen der Kinder- und Jugendhilfestatistik wurden am 15. März 2007 62 735 Kinder von 30 427 Kindertagespflegepersonen betreut. Damit entfallen rein rechnerisch auf eine Kindertagespflegeperson 2,06 Kinder.

Zur Höhe der Einnahmen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

15. Inwieweit entspricht die Behandlung des Ersatzes der Aufwendungen an Tagespflegepersonen als Einkommen aus selbstständiger Arbeit – verknüpft mit dem Abführen von Beiträgen zur Rentenversicherung und zur Krankenversicherung – der Zielsetzung der Bundesregierung, für eine bessere Betreuung von Kindern zu sorgen und Familien zu unterstützen?

Die erhöhte Betriebskostenpauschale deckt regelmäßig den Aufwand der Tagespflegeperson ab und das steuerpflichtige Einkommen mindert sich um diesen Betrag. Darüber hinaus kann die Tagespflegeperson im Einzelfall an Stelle der Betriebsausgabenpauschale höheren Aufwand steuerlich geltend machen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

16. Inwieweit war das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend an den Sitzungen mit den für die Einkommenssteuer zuständigen Vertretern der obersten Finanzbehörden der Länder vom 14. bis 16. März 2007 in Berlin und der Ausgestaltung des Rundschreibens vom 13. April 2007 beteiligt und hat diese Entscheidung gegebenenfalls mitgetragen?

Das auf der Sitzung der für Fragen der Einkommensteuer zuständigen Vertreter der obersten Finanzbehörden vom 14. bis 16. März 2007 beschlossene BMF-Schreiben beruht auf dem Ergebnis der Sitzung einer Bund/Länder-Arbeitsgruppe am 9. Januar 2007.

An dieser Sitzung haben auch Vertreter des BMFSFJ beratend teilgenommen.

17. Welche Auswirkungen werden die Änderungen durch das Bundesministerium der Finanzen voraussichtlich auf die Zahl der Tagesmütter und deren Einkommen haben, und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um einen Rückgang qualifizierter Tagespflegepersonen nach Einführung der Einkommenssteuerpflicht für alle Tagespersonen zu verhindern?

Die ab dem Veranlagungszeitraum 2008 anzuwendende Neuregelung zielt nicht auf Mehreinnahmen ab. Als Folge der erhöhten Betriebsausgabenpauschale je Kind und Monat und unter Berücksichtigung der verhältnismäßig geringen Vergütung, die die Tagespflegepersonen für ihre Tätigkeit empfangen, wird in der Mehrzahl der Fälle der Grundfreibetrag nicht überschritten oder nur ein geringes zu versteuerndes Einkommen erzielt werden. Der Bundesregierung ist es unverändert ein wichtiges Anliegen, einen Rückgang der Anzahl der qualifizierten Tagespflegepersonen zu verhindern.

18. Wird die Erhöhung der Betriebsausgabenpauschale von 240 Euro auf 300 Euro als ausreichend beurteilt, und auf welcher Berechnungsgrundlage beruht diese Pauschale?

Nach den allgemeinen ertragsteuerrechtlichen Grundsätzen haben Selbständige – zu denen auch Tagespflegepersonen gehören – die im Rahmen der Ausübung der Betreuungstätigkeit anfallenden Betriebsausgaben im Einzelnen nachzuweisen. Mit der Betriebsausgabenpauschale eröffnet die Finanzverwaltung der Tagesmutter die Möglichkeit, aus Vereinfachungsgründen auf den Nachweis der Kosten zu verzichten und stattdessen Betriebsausgaben in pauschaler Höhe zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung beurteilt die Erhöhung der Betriebsausgabenpauschale von 246 Euro auf 300 Euro ab dem VZ 2008 als ausreichend. Die Pauschale ist so bemessen, dass sie mindestens den erstatteten Sachaufwendungen bei der Vollzeitpflege entspricht. Als Berechnungsgrundlage für die Pauschale dienen vor allem die Erfahrungswerte der Praxis sowie die im Bereich der Vollzeitpflege gezahlten Erstattungsbeträge für Sachaufwendungen. Art und Umfang der betrieblichen Aufwendungen, die mit der Betriebsausgabenpauschale abgegolten werden, haben sich dem Grunde nach nicht geändert. Die Anhebung erfolgte daher vorrangig zur Berücksichtigung erhöhter Lebenshaltungskosten.

Die Möglichkeit, über die Betriebsausgabenpauschale hinausgehende höhere Betriebsausgaben im Einzelnen nachzuweisen, bleibt unberührt.